

Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung dient der Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung, der durch das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) angeordneten Bundesstatistik, mit dem Zweck der Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung, der Prüfung der Objekt- und Eigentümerdaten auf ihre Qualität sowie der Prüfung der Eigentumsverhältnisse. Sie wird bei Eigentümerinnen und Eigentümern, Verwaltungen sowie sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Die Vorbefragung wird in Abhängigkeit der Vollständigkeit und Qualität der den statistischen Ämtern der Länder vorliegenden Daten als Teil- oder Vollerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG. Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Angaben erheben, um den Kreis der zu Befragenden und deren Zuordnung zu klären.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG, § 24 Absatz 1 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft per Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden grundsätzlich geheim gehalten.

Zur Durchführung dieser Erhebung werden Daten übermittelt an:

- das Statistische Bundesamt,
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Beleglesezentren, Versand- und Druckdienstleister, Hotline-Dienstleister).

Ordnungsnummern, Löschung

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden spätestens nachdem die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2022 zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind gelöscht bzw. vernichtet (§ 6 Absatz 1 Satz 4 BStatG).

Die verwendeten Ordnungsnummern bei Verwendung des Papierfragebogens sind die Fragebogennummer und das Belegkennzeichen am unteren Fragebogenrand. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen und ihrer jeweiligen Objekte sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Fragebogennummer besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer, das Belegkennzeichen enthält neben der Fragebogennummer eine frei vergebene Ziffernfolge. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Soweit personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können die Betroffenen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.